



Fachbereich WD 3

Gesetzlicher Hintergrund und juristische Diskussion zu § 50 BMG

Gesetzlicher Hintergrund und juristische Diskussion zuder Regelung des § 50 BMG

Aktenzeichen: WD 3–30000–0005–0032
Abschluss der Arbeit: 02.10.2026
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Funktion von § 50 Abs. 1 BMG	4
3.	Zweckbindung der beauskunfteten Daten	4
4.	Altersspezifische Gruppenbildung	5
5.	Widerspruchsrecht, § 50 Abs. 5 BMG	5
5.1.	Gesetzlicher Hintergrund	6
5.2.	Kritik und juristischer Diskurs	8
5.3.	Rechtfertigung der Widerspruchslösung, insbesondere bezüglich der Ansprache von Minderjährigen bei Kommunal- und Europawahlen	9

1. Einleitung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages wurden im Hinblick auf **Melderegisterrauskünfte im Vorfeld von Wahlen und Abstimmungen** um eine Darstellung des gesetzlichen Hintergrundes von **§ 50 Bundesmeldegesetz (BMG)**¹ sowie des dazu geführten juristischen Diskurses um die sog. **Widerspruchslösung** gebeten. Zu diesem Zweck werden zunächst allgemein die Funktion (vgl. Ziff. 2.) sowie im Weiteren die einzelnen Regelungsinhalte (vgl. Ziff. 3. und 4.) des § 50 Abs. 1 BMG erläutert, um im Anschluss auf das Widerspruchsrecht (vgl. Ziff. 5.), seinen gesetzlichen Hintergrund (vgl. Ziff. 5.1.) sowie die im juristischen Diskurs für und gegen das Widerspruchsrecht vorgebrachten Argumente (vgl. Ziff. 5.2. und 5.3.) einzugehen.

2. Funktion von § 50 Abs. 1 BMG

§ 50 BMG regelt die Erteilung von Gruppenauskünften aus dem Melderegister in besonderen Fällen, und geht insoweit der allgemeinen Regelung über die Erteilung von Gruppenauskünften in § 46 BMG vor.² So darf die Meldebörde gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 BMG politischen Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene sechs Monate vor der Wahl oder Abstimmung Auskunft über **bestimmte Meldedaten von Gruppen von Wahlberechtigten** erteilen, soweit für die Zusammensetzung der Gruppen das **Lebensalter bestimmend** ist (sog. **Gruppenauskunft**). Die Behörde ist nicht zur Auskunftserteilung verpflichtet, sondern entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.³ § 50 Abs. 1 BMG soll einen Kompromiss in Gestalt eines gerechten Ausgleichs zwischen dem als legitim bewerteten Informationsbedürfnis der Auskunftsberechtigten einerseits und dem den Betroffenen zustehenden Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung andererseits herstellen.⁴

3. Zweckbindung der beauskunfteten Daten

Die Person oder die Stelle, an die die Daten übermittelt werden, darf diese gemäß § 50 Abs. 1 Satz 3 BMG nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Diese in § 50 Abs. 1 Satz 3 BMG postulierte **Zweckbindung** hat zur Folge, dass die Wählerdaten nur für die Werbung für diejenige konkrete Wahl oder Abstimmung verwendet werden dürfen, anlässlich derer ein Antrag auf Melderegisterrauskunft gestellt wurde. Zulässig ist in diesem

1 Bundesmeldegesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 222).

2 Schwabenbauer, in: Engelbrecht/Schwabenbauer, BMG, 1. Aufl. 2022, § 50 Rn. 10.

3 Rapp/Roßnagel/Franke, Datenschutz bei Wahl- und Abstimmungswerbung, ZD 2023, 247 (247); dabei wird angenommen, dass es sich um intendiertes Ermessen handelt, sodass die Melderegisterrauskunft grundsätzlich zu erteilen ist, wenn kein atypischer Fall vorliegt, vgl. Schwabenbauer, in: Engelbrecht/Schwabenbauer, BMG, 1. Auflage 2022, § 50 Rn. 43.

4 Schwabenbauer, in: Engelbrecht/Schwabenbauer, BMG, 1. Aufl. 2022, § 50 Rn. 1; so auch in der Gesetzesbegründung der Vorgängerregelung, Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Melderechtsrahmengesetzes (MRRG), [BT-Drs. 8/3825](#) vom 19. März 1980, S. 25.

Rahmen etwa die Verwendung für die Einladung zu Wahlveranstaltungen oder zu sonstigen Anlässen mit Wahlkampfcharakter (z.B. Podiumsdiskussionen, Lesungen, Bürgerforen).⁵ Ebenso können die Daten genutzt werden, um auf die Möglichkeit der Briefwahl oder auf Angebote für Beförderungsfahrten zum Wahllokal hinzuweisen.⁶ Nicht erlaubt ist dagegen die Verarbeitung der Daten, um für ein Vorhaben einer anderen staatlichen Institution als derjenigen, über deren Besetzung mit der Wahl entschieden wird, zu werben (z.B. Werbung für ein Vorhaben der Bundesregierung anlässlich von Kommunalwahlen); ebenfalls unzulässig ist die Datennutzung für generelle Begrüßungsschreiben (z.B. an Neubürger oder Erstklässler) sowie für Datenabgleiche, Aktualisierungen der Mitgliederkartei, Verknüpfungen mit anderen Dateien und die Mitgliederwerbung.⁷ Die Daten dürfen, außer im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung, zudem nicht an Dritte weitergeleitet werden.⁸ Ferner muss die Behörde die Melderegisterauskunft mit einem Hinweis auf die Zweckbindung gemäß § 50 Abs. 1 Satz 3 BMG versehen.⁹

4. Altersspezifische Gruppenbildung

Gegenstand der Auskunft sind gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 BMG die Daten von „Gruppen von Wahlberechtigten“. Die Auskunft darf daher nie die Daten aller Wahl- oder Stimmberechtigten umfassen, sondern muss gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 BMG stets auf Teilmengen der Wahl- oder Stimmberechtigten, für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist, beschränkt bleiben. Zulässig ist somit nur die Übermittlung der Daten von Wahlberechtigten bestimmter Altersgruppen, wobei das Geburtsdatum (vgl. § 50 Abs. 1 Satz 2 BMG) nicht mitgeteilt werden darf.¹⁰ Es darf somit nur nach dem Lebensalter differenziert werden, andere Kriterien wie etwa Geschlecht oder Staatsangehörigkeit sind nicht zulässig.¹¹

5. Widerspruchsrecht, § 50 Abs. 5 BMG

§ 50 Abs. 5 BMG räumt Betroffenen das Recht ein, der Übermittlung ihrer Daten nach § 50 Abs. 1 und 2 BMG zu widersprechen. Im Falle eines Widerspruchs ist die Meldebehörde verpflichtet, unentgeltlich eine sog. „Übermittlungssperre“ einzurichten; diese bewirkt, dass die Daten nicht beauskunftet werden und folglich auch nicht in die Antwort-Liste an den Antragsteller aufgenommen werden (§ 50 Abs. 5 Satz 2 BMG).¹² Ein solcher Widerspruch ist unbefristet und bleibt bis zu seinem Widerruf wirksam.¹³ Im Interesse der Bürger ist auf die Möglichkeit des

5 Schwabenbauer, in: Engelbrecht/Schwabenbauer, BMG, 1. Auflage 2022, § 50 Rn. 61.

6 Schwabenbauer, ebd.

7 Schwabenbauer, in: Engelbrecht/Schwabenbauer, BMG, 1. Auflage 2022, § 50 Rn. 62.

8 Schwabenbauer, ebd.

9 Schwabenbauer, in: Engelbrecht/Schwabenbauer, BMG, 1. Auflage 2022, § 50 Rn. 66.

10 Thum, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Bayern – Kommentar, 84. Lfg. 30.03.2026, § 50 BMG Rn. 4.

11 Gaß/Graf/Hölzlzwimmer/Simmel, Handbuch zur Kommunalwahl in Bayern, 4. Aufl. 2025, S. 48.

12 Schwabenbauer, in: Engelbrecht/Schwabenbauer, BMG, 1. Aufl. 2022, § 50 Rn. 153.

13 Schwabenbauer, ebd.

Widerspruchs einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.¹⁴ Der Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten nach § 50 Abs. 1 BMG ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. § 50 Abs. 6 BMG regelt, wann eine Auskunft unterbleibt.¹⁵

5.1. Gesetzlicher Hintergrund

Das Meldewesen wurde mit der Föderalismusreform I in die ausschließliche Gesetzgebung des Bundes überführt (vgl. Art. 73 Abs. 1 Nr. 3 GG). Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens machte der Bund von dieser Gesetzgebungskompetenz Gebrauch und ersetzte das bis dahin geltende Melderechtsrahmengesetz (MRRG) aus dem Jahre 1980 und die Landesmeldegesetze durch ein einheitliches Bundesmeldegesetz (BMG).¹⁶ Leitlinie des zugrundeliegenden Gesetzentwurfs war neben dem Datenschutzgesetz¹⁷ auch eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Juni 2006.¹⁸ In der Entscheidung vertritt das Gericht die Auffassung, dass eine Meldebehörde eine einfache Melderegisterauskunft nicht erteilen dürfe, wenn diese erkennbar für Zwecke der Direktwerbung begehrt werde und die Betroffenen einer Weitergabe ihrer Daten für solche Zwecke zuvor ausdrücklich widersprochen hätten.¹⁹

§ 50 Abs. 5 Satz 1 BMG enthält, wie auch schon die Vorgängerregelung des § 22 MRRG, ein Widerspruchsrecht. In der Plenardebatte zur zweiten und dritten Lesung des Gesetzentwurfs wurde die Erforderlichkeit eines Widerspruchsrechts wie folgt begründet:

„Durch die jährliche ortsübliche Bekanntmachung der Widerspruchsmöglichkeit kann der Betroffene auch realistischer Weise von diesem recht speziellen Gebiet Kenntnis erlangen und wird nicht dauernd mit lästigen Einwilligungsanfragen behelligt. Anstatt mit unbestimmten Rechtsbegriffen den Groll der Bürger und die Verunsicherung der Wirtschaft hervorzurufen, haben wir klare Tatbestände formuliert und bei Verstoß empfindliche Bußgelder vorgesehen. Ausnahmen vom Verbot der Verwendung zu Werbe- und Adresshandelszwecken gelten – unter den bisherigen Voraussetzungen des Bundesdatenschutzgesetzes – nur, wenn bei der Weitergabe der Adressen der Zweck angegeben wurde. Damit wird sichergestellt, dass nicht unter einem Vorwand Adressen aus Melderegistern erworben werden, um dann zu Werbezwecken oder zum Zwecke des Adresshandels weitergenutzt zu werden. Der Weitergabe von

14 Vgl. Schmitt, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, Werkstand: 261. EL April 2026, § 50 Rn. 4; Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens (MeldFortG), [BT-Drs. 524/11](#) vom 2. Februar 2009, S. 90; Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens (MeldFortG), [BT-Drs. 17/7746](#) vom 16. November 2011, S. 46.

15 Schmitt, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, Werkstand: 261. EL April 2026, § 50 Rn. 4.

16 Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens (MeldFortG), [BT-Drs. 17/7746](#) vom 16. November 2011, S. 1.

17 Hier gemeint ist das Bundesdatenschutzgesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 199).

18 Deutscher Bundestag, [Plenarprotokoll 17/187](#) vom 28. Juni 2012, Helmut Brandt (CDU/CSU), S. 22465; BVerwG [6 C 5.05](#), Urteil vom 21.06.2006.

19 BVerwG [6 C 5.05](#), Urteil vom 21.06.2006.

Adressdaten zum Zwecke der Werbung und des Adresshandels kann jederzeit widersprochen werden. [...] Damit hat der Bürger selbst das Heft des Handelns in der Hand. Er kann entscheiden und sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung ausüben.“²⁰

Des Weiteren wurde in der Debatte angeführt:

„Das Melderegister ist zwar in erster Linie ein behördeninternes Register, das sowohl dem innerdienstlichen Gebrauch der Meldebehörden dienen als auch das Informationsinteresse anderer Behörden befriedigen soll. Es hat jedoch außerdem den Zweck, dem Informationsbedürfnis des privaten Bereichs, insbesondere der Wirtschaft, Rechnung zu tragen. Der vorliegende Gesetzentwurf trägt diesem Informationsinteresse, aber auch dem Schutz des Einzelnen vor einem Missbrauch seiner Daten Rechnung, indem er das Recht des Einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung bei der Melderegisterauskunft stärkt.“²¹

Demgegenüber forderten die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder²² sowie die Opposition im Deutschen Bundestag²³ und der Bundesrat im Rahmen der Melderechtsreform die Abschaffung der Widerspruchsregelung und die Einführung einer Einwilligungslösung zur Stärkung der Rechte der Meldepflichtigen:

„Eine gesetzliche Regelung für die Weitergabe von Daten an Private ist oftmals lediglich für den Adresshandel festgeschrieben. Deshalb ist die vom Bundestag beschlossene Widerspruchsregelung für alle Formen der Datenweitergabe bereits eine Verbesserung. Wenn wir aber eine bundeseinheitliche Modernisierung des Melderechts vornehmen, dann sollten wir den Daten- und Verbraucherschutz im Sinne der Bürgerinnen und Bürger umfassend verbessern. Im Zeitalter der neuen Kommunikationsmöglichkeiten müssen wir hier erheblich sensibler werden und strenge Maßstäbe anlegen. Deshalb ist es notwendig, statt einer Widerspruchs- eine Einwilligungsregelung vorzusehen.“²⁴

20 Deutscher Bundestag, [Plenarprotokoll 17/187](#) vom 28. Juni 2012, 2. und 3. Lesung des Gesetzentwurfs zur Fortentwicklung des Meldewesens, Begründung des Gesetzentwurfs durch Regierungsfraktion, Manuel Höferlin (FDP), S. 22468 f.

21 Deutscher Bundestag, [Plenarprotokoll 17/175](#) vom 26. April 2012, Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens (MeldFortG), Einbringung durch Helmut Brandt (CDU/CSU), S. 20782.

22 Vgl. Unterrichtung durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, 22. TB 2007/2008, [BT-Drs. 16/12600](#) vom 21. April 2009, S. 71; vgl. Deutscher Bundestag, [Plenarprotokoll 17/187](#) vom 28. Juni 2012, Kritik von der Oppositionspartei, Gabriele Fograscher (SPD), S. 22466.

23 Vgl. Deutscher Bundestag, [Plenarprotokoll 17/187](#) vom 28. Juni 2012, Kritik von der Oppositionspartei, Gabriele Fograscher (SPD), S. 22466.

24 Uwe Schünemann (Niedersachsen), Bundesrat, [Plenarprotokoll 900. Sitzung](#), 21. September 2012, S. 380.

Im Ergebnis setzte sich die Regierungsmehrheit durch, so dass der Gesetzentwurf mit der in § 50 Abs. 5 Satz. 1 BMG vorgesehenen Widerspruchslösung verabschiedet wurde.²⁵

5.2. Kritik und juristischer Diskurs

Die Kritik an der geltenden Rechtslage bei Wählerauskünften richtet sich zunächst gegen den Umfang der potenziell beauskunfteten Daten; praktisch jede zugelassene Partei könne von jeglicher Meldebehörde eine Auskunft erlangen, sodass sich eine Partei ein beinahe komplettes Register aller Bundesbürger anlegen könnte.²⁶ Außerdem sei es den Meldebehörden und den Innenministerien der Länder angesichts der Vielgestaltigkeit der Parteienlandschaft kaum möglich, die Einhaltung der Zweckbestimmung dieser Daten zu kontrollieren.²⁷ Des Weiteren wird angeführt, dass das Schutzniveau behördlicher Daten erheblich herabgesetzt werde, wenn die Datenweitergabe grundsätzlich erlaubt sei, solange die betroffene Person ihr nicht ausdrücklich widersprochen habe.²⁸ Der Staat würde die eigentlich ihm zufallende Verantwortung für den Schutz der ihm zur Verfügung gestellten Daten auf die Bürgerinnen und Bürger abwälzen und damit die besonders hohen Anforderungen an den Schutz der ihm zwingend zu überlassenden Daten nicht mehr gewährleisten.²⁹

Für Widerspruchsrechte, wie sie in § 50 Abs. 5 BMG vorgesehen sind, wird angeführt, dass sie im Gegensatz zu vielen datenschutzrechtlichen Generalklauseln tatsächlich Klarheit schaffen.³⁰ Durch das Widerspruchsrecht würden zudem die Interessen derjenigen Bürgerinnen und Bürger berücksichtigt, die eine Weitergabe ihrer Meldedaten an nichtstaatliche Stellen ablehnen oder schlicht keine Wahlwerbung erhalten wollen.³¹ Das Widerspruchsrecht gem. § 50 Abs. 5 BMG gebe allen Wahlberechtigten das Instrument in die Hand, selbst darüber zu entscheiden, ob sie die Verwendung ihrer Daten für Zwecke der Wahlwerbung ausschließen wollen.³²

In diesem Sinne hat auch das OVG Berlin entschieden, dass die Erteilung einer Gruppenauskunft zu Wahlwerbungszwecken keine Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung darstelle, da die Auskunftserteilung über "Familiennamen, Vornamen, akademische Grade und gegenwärtige Anschrift" nach Altersgruppen nur eine Auskunftserteilung über Daten ermögliche,

25 Vgl. Deutscher Bundestag, [Plenarprotokoll 17/187](#) vom 28. Juni 2012, 2. und 3. Lesung des Gesetzentwurfs zur Fortentwicklung des Meldewesens, Begründung des Gesetzentwurfs durch Regierungsfraktion, S. 22470.

26 Vgl. Unterrichtung durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz, 12. TB 1989, [BT-Drs. 11/6458](#) vom 12. Februar 1990, S. 21.

27 Vgl. Unterrichtung durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz, 12. TB 1989, [BT-Drs. 11/6458](#) vom 12. Februar 1990, S. 21.

28 Vgl. Margit Conrad (Rheinland-Pfalz), Bundesrat, [Plenarprotokoll 900. Sitzung](#), 21. September 2012, S. 381.

29 Margit Conrad (Rheinland-Pfalz), Bundesrat, [Plenarprotokoll 900. Sitzung](#), 21. September 2012, S. 381.

30 Mallmann, Das Melderecht nach der Novellierung des Melderechtsrahmengesetzes, NJW 1994, 1687 (1689).

31 Schwabenbauer, in: Engelbrecht/Schwabenbauer, BMG, 1. Aufl. 2022, § 50 Rn. 2.

32 Ehmann, Datenschutz und Wahlrecht, ZWW 2026 Ausgabe 1, 9 (13).

die ohnehin aus den öffentlich auszulegenden Wählerlisten ersichtlich seien.³³ Andererseits sei den schutzwürdigen Belangen von Wahlberechtigten bereits durch die Auskunftssperre gemäß § 17a Abs. 4 Meldegesetz (MeldeG)³⁴ Rechnung getragen, die auch bei der Erteilung von Melderegisterauskünften an Parteien, Wähler und Einzelbewerber sowie Träger von Volks- oder Bürgerbegehren zu beachten sei.³⁵

Für eine Widerspruchslösung spricht des Weiteren, dass bei einer Einwilligungslösung mit einer vergleichsweise geringen Einwilligungsquote zu rechnen wäre,³⁶ wodurch das Ziel, den politischen Willensbildungsprozess und die Durchführung der Wahlen durch altersspezifische Wahlwerbung zu unterstützen, verfehlt würde.³⁷

5.3. Sonderfall: Ansprache von Minderjährigen bei Kommunal- und Europawahlen

§ 50 BMG bezieht sich auch auf Wahlen und Abstimmungen auf Landes- und kommunaler Ebene. Fraglich ist daher, ob die Argumente für eine Widerspruchslösung auch dann noch greifen, wenn es um Fälle der Ansprache von Minderjährigen bei Kommunal- und Europawahlen geht. Bei der Gruppenauskunft nach § 50 Abs. 1 BMG ist zu unterscheiden zwischen einerseits den Daten, die für die Zusammensetzung derjenigen Personengruppe herangezogen werden dürfen, deren Daten Gegenstand der Auskunft sein sollen (sog. Input-Daten) und andererseits den Daten, die über diese Personengruppe herausgegeben werden dürfen (sog. Output-Daten).³⁸ Allein zulässige Kriterien für die Zusammensetzung der Personengruppe (Input-Daten) dürfen die Tatsache der Wahlberechtigung – bezogen auf die jeweilige Wahl oder Abstimmung – und das Lebensalter der Wahlberechtigten sein (§ 50 Abs. 1 Satz 1 BMG). Dabei ist es mit dem Gesetz vereinbar, das maßgebliche Lebensalter nicht konkret datumsmäßig zu benennen, sondern indirekt anzugeben. Letzteres ist der Fall, wenn eine Auskunft über „Jungwähler“ beantragt wird, also Auskunft über die Personen, die bei der aktuell anstehenden Wahl wahlberechtigt sind, es jedoch bei der letzten derartigen Wahl noch nicht waren.³⁹

Angeknüpft wird dabei folglich nur an das Kriterium der Wahlberechtigung zu der jeweiligen Wahl. Auf die Volljährigkeit kommt es im Rahmen des § 50 Abs. 1 Satz 1 BMG somit nicht an. Außerdem nehmen auch Minderjährige, die bei Europa- und Kommunalwahlen wahlberechtigt sind, am politischen Willensbildungsprozess teil. Dieser Altersstufe wird diesbezüglich schon

33 OVG Berlin, Beschluss vom 27.11.1984 – 3 S 280/84, [NJW 1985](#), 1236 (1237)

34 Gesetz über das Meldewesen in Berlin (Meldegesetz) vom 26. Februar 1985 (GVBl. S. 507), BRV 210-1, zuletzt geändert durch Art. 6 Satz 2 G zur Ausführung des BundesmeldeG und zur Änd. weiterer Vorschriften vom 7.7.2016 (GVBl. S. 430).

35 OVG Berlin, Beschluss vom 27.11.1984 – 3 S 280/84, [NJW 1985](#), 1236 (1237)

36 Vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens (MeldFortG), [BT-Drs. 17/7746](#) vom 16. November 2011, S. 46; Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens (MeldFortG), [BT-Drs. 524/11](#) vom 2. September 2011, S. 90.

37 Vgl. Schwabenbauer, in: Engelbrecht/Schwabenbauer, BMG, 1. Aufl. 2022, § 50 Rn. 2.

38 Ehmann, Datenschutz und Wahlrecht, ZWW 2026 Ausgabe 1, 9 (13).

39 Ehmann, Datenschutz und Wahlrecht, ZWW 2026 Ausgabe 1, 9 (13).

die nötige geistige Reife und das politische Verantwortungsbewusstsein zugetraut, um eine eigene differenzierte Meinung zu entwickeln.⁴⁰ Vor diesem Hintergrund erscheint es konsequent, die Wahlwerbung an Wahlberechtigte aller Altersklassen zu richten.

* * *

40 Vgl. Faas/Könneke, Wählen Ab 16? APuZ 17.09.2021, Bundeszentrale für politische Bildung.